



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 04. August 2023

Nummer 31a

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

201a Wasserwirtschaft; hier: Widerruf einer Allgemeinverfügung, S. 220a

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### Sonderausgabe

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

##### **201a**

#### **Widerruf der Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lippe auf dem Gebiet des Kreises Paderborn**

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 04. August 2023

Die Bezirksregierung Detmold erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 sowie § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für das Gebiet des Kreises Paderborn folgende Allgemeinverfügung:

Mit Wirkung ab dem auf die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung folgenden Tag wird das Land Nordrhein-Westfalen die für das Gebiet des Kreises Paderborn erlassene „Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lippe auf dem Gebiet des Kreises Paderborn“ vom 10. Juli 2023 gem. § 49 Abs.1 VwVfG widerrufen.

##### **Begründung:**

Die für den Erlass der Allgemeinverfügung geltend gemachten Sachverhalte liegen nunmehr nicht weiter vor. Aufgrund größerer Niederschlagsmengen in der vergangenen Woche haben sich die Wasserstände der Lippe deutlich erhöht. Für die nächsten Tage werden weitere Niederschläge erwartet, sodass von weiteren Wasserstandserhöhungen ausgegangen

wird. Aufgrund der deutlich erhöhten Bodenfeuchte wird auch im Falle von Trockenheit für die nächsten Wochen kein schnelles Absinken der Wasserstände in der Lippe erwartet. Eine Gefährdung des Wasserhaushalts in Menge und Güte sowie der Gewässerbiozönose steht nunmehr nicht weiter zu befürchten. Andere Gründe für eine Beschränkung des Gemeingebrauchs bestehen nicht, so dass eine Fortsetzung der Beschränkung des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs aufgrund der derzeitigen Prognose und angeführten Feststellungen wasserwirtschaftlich nicht mehr erforderlich ist. Angesichts der Interessen Dritter, das Gewässer im Rahmen des zulässigen Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs zu nutzen und unter Berücksichtigung des anzunehmenden Fehlens künftig entgegenstehender gewässerbezogener Aspekte wird daher schnellstmöglich der insoweit bestehende rechtliche Rahmen mit dieser Allgemeinverfügung wiederhergestellt, der vor der Allgemeinverfügung vom 10. Juli 2023 bestand. Die Regelung des § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW wurde berücksichtigt.

##### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elekt

ronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Bezirksregierung Detmold  
Die Regierungspräsidentin  
-Obere Wasserbehörde-  
Im Auftrag

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.220a

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**





---

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch  
die Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr.15, 32756Detmold,  
Email: [amtsblatt@brdt.nrw.de](mailto:amtsblatt@brdt.nrw.de)

Erscheint wöchentlich  
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold